

LANDKREIS SAALKREIS

DER LANDRAT

ANLAGE 21



SAALKREIS

historische Gebietskörperschaft
am Unterlauf der
thüringisch-sächsischen
Saale

Postanschrift: Landkreis Saalkreis - PF 110 334 - 06017 Halle (Saale)

OEKOKART GmbH
z.Hd. Frau Dr. Mücke
Georg-Kanter-Straße 31

06108 Halle

Dezernat/Amt Untere Naturschutzbehörde	
zuständig Frau Brand	Zimmer U 4
Dienstgebäude Wilhelm-Külz-Str. 10	
Telefon-Durchwahl 0345/ 2043 349	Fax siehe unten
Besuchzeiten Di. 9.-18.00 Uhr Do., Fr. 9.-12.00 Uhr n. Vereinbarung	
Halle (Saale) 8. 4. 1999	

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

III D3br

Hartgesteinsabbau im Feld der Bergbauberechtigungen Niemberg - Brachstedt und Wurp-Brachstedt hier: Vorgezogene Stellungnahme nach § 15 NatSchG LSA

Die Erstellung der vorgezogenen Stellungnahme erfolgte auf folgenden Grundlagen:

- Umweltverträglichkeitsstufe für den geplanten Hartsteintagebau Niemberg-Brachstedt, Dipl. Ing.: Stefan Dorstewitz, Goslar, Januar 1997
- Vegetation und Fauna im Bereich der Porphyrlagerstätte Niemberg-Brachstedt, Bestandsaufnahme und Bewertung zum geplanten Porphyrabbau, Juni 1994; Laufkäfer, Spinnen, Lurche und Kleinsäugetiere in der Agrarlandschaft Niemberg- Brachstedt, Ergänzungsbericht zur Beurteilung von Auswirkungen des geplanten Porphyrabbaus, Januar 1996; Umweltbiologische Studien, Bodensee
- Antrag auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für den geplanten Hartsteintagebau Niemberg-Brachstedt, Bergwerksfeld Nr. 88/90/236, Bewilligungsfeld Nr. B-g-148/96-4438

Die Stellungnahme bezieht sich auf die im Raumordnungsverfahren behandelte Variante 2 (Mittlerer Abbau), die nach Auskunft von Frau Dr. Mücke, Büro OEKOKART, vom Vorhabenträger angestrebt wird.

1. Auswirkungen des Vorhabens auf den Zustand von Natur und Landschaft

1.1. Vom Eingriff betroffener Raum

Das Vorhaben betrifft die Brachstedt-Niemberger Hügellandschaft - eine Naturraumeinheit des Saalkreises, die sich zwischen Abatassinenberg bei Brachstedt und dem Burgstetten bei Niemberg erstreckt und sich in Form eines durch Prophyrhügel und Kuppen geprägten Nordwest-Südost-orientierten Bandes von dem ihn umgebenden Küttener Plateau abhebt.

Dienstgebäude
Wilhelm-Külz-Str 10
Halle (Saale)
Tel (0345) 2043-0

Gesundheitsamt
Veterinäramt
Luisenstr 18/19
Tel (0345) 28 12 040

Jugend-/Sozialamt
Ludwig-Wucherer-Str 73a
Tel (0345) 20 22 670

Fernschreiber
(0345) 3 19 767
Telefax
(0345) 202 82 30

Bankverbindung
Stadt- u. Saalkreissparkasse Halle
(BLZ 800 537 62)
Kto-Nr 383 011 313

Diese Landschaft wird durch waldbestandene Kuppen, Trockenrasen im Randbereich dieser Kuppen und hauptsächlich ackerbaulich genutzte Flächen bestimmt. Die Böden weisen eine sehr hohe, z.T. hohe Ertragsfähigkeit auf. In Bereichen mit stärkerer Hangneigung besteht erhöhte Erosionsgefährdung durch Wassererosion. Die Siedlung Brachstedt besitzt einen alten, gut erhaltenen Ortskern und wird durch die vorhandenen Ortsrandstrukturen gut in das Umland eingebunden. Dies trifft auch für die Orte Niemberg und Braschwitz zu.

Das Landschaftsschutzgebiet "Petersberg" zieht sich bis an die Ortslage Brachstedt heran. Daran anschließend ist von der L 141 über den Burgstetten bis an die Straße Niemberg-Eismannsdorf heran die Ausweisung des LSG "Porphyrkuppenlandschaft Niemberg/Brachstedt" geplant. Das Verwaltungsverfahren nach § 26 NatSchG LSA zur Ausweisung des LSG wurde bereits 1998 begonnen, die Auslegung in den Gemeinden und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte 1998. Wegen mehrerer, z.T. differierender Aussagen der Gemeinde Brachstedt zur geplanten LSG-Ausweisung wurde die Weiterführung des Verfahrens bis zur Bestätigung des Flächen-nutzungsplanes der Gemeinde Brachstedt ausgesetzt.

Die Ausweisung des Burgstetten als geschützter Landschaftsbestandteil ist vorgesehen.

Das Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes sieht vor, den Landschaftsraum zu einer reich strukturierten Agrarlandschaft mit hoher Strukturdiversität zu entwickeln. Die Anlage von Acker-randstreifen, breiten Feldrainen und Hecken soll der Bodenerosion entgegenwirken, die Biotopaus-stattung verbessern und zu einer Biotopvernetzung beitragen. Die Porphyrkuppen sollen dem Natur-schutz und der Landschaftsentwicklung vorbehalten bleiben und durch naturnahe Gehölzbestände und Magerrasenflächen geprägt und untereinander durch Ackerraine und Feldhecken vernetzt sein. Der Erhalt bzw. die Neuanlage von Obstbaumalleen zur Gliederung und Belebung des Landschafts-bildes wird angestrebt. Die Errichtung landschaftsbildstörender technischer Bauwerke sollte unter-bleiben. Dieses Zielkonzept untersetzt das Leitbild des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt für das Hallesche Ackerland und findet seine detailliertere Umsetzung in den Landschafts-plänen der Gemeinden Brachstedt und Niemberg für den unmittelbar betroffenen Raum.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt fasste am 19. 5. 1995 den Beschluss, das Programm eines ökologischen Verbindungssystems in Sachsen-Anhalt zum Jahre 2005 weiterzuentwickeln.

Für den Landkreis Saalkreis liegt der Entwurf zur Planung des Biotopverbundes als Entwurf in Text und Karte bereits vor. Die Porphyrlandschaft Löbejün/Petersberg/Niemberg gehört zu den Berei-chen, die aus regionaler Sicht die Kernelemente eines Biotopverbundes darstellen.

Eine detaillierte Erfassung aller im Bereich der Porphyrlagerstätte Niemberg-Brachstedt vorkom-menden Vegetationstypen enthält die Anlage 4 ("Vegetation und Fauna im Bereich der Porphyrlagestätte Niemberg-Brachstedt") zum Antrag auf Durchführung zum Raumordnungsverfahren für den geplanten Hartsteintagebau Niemberg-Brachstedt.

In dem von der Variante 2 betroffenen Bereich westlich der Burgstetten dominieren intensive Nutzungsformen. Vom Abbau betroffen wären in diesem Bereich hauptsächlich Ackerflächen trockener stickstoffarmer bis stickstoffreicher Standorte, auf denen sich im Zuge der Flächenstill-legung zum Teil Ackerbrachen entwickelt haben, kleinflächige einjährige bis mehrjährige Ruderal-fluren - hauptsächlich entlang der Wege - sowie ein Waldstück, das in der selektiven Biotoptypen-kartierung des Landschaftsrahmenplanes als besonders geschütztes Biotop registriert ist.

Wird der floristische Wert dieses Bereiches eher als gering eingestuft, kommt ihm aus faunistischer Sicht eine hohe Bedeutung zu. Das Gehölz bietet in der weiträumig gehölzfreien Ackerlandschaft vor allem strukturabhängigen Tierarten Lebensraum und ist schon deshalb als schutz- und erhaltens-würdig anzusehen. Während die Avifauna in den übrigen von Variante 2 betroffenen Strukturen fast ausschließlich auf die Saumbiotopie beschränkt ist, ist in dem etwa 9 ha großen Feldgehölz ein hoher Arten- und Individuenreichtum anzutreffen (32 Brutvogelarten in 144 Revieren, davon 4 Arten, die in der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland in der Kategorie V eingestuft wurden und eine Art, die dort als stark gefährdet geführt wird). In der Roten Liste des Landes Sachsen-Anhalt sind vier der dort vorkommenden Arten als gefährdet registriert. Alle europäischen Vogelarten gehören zu den besonders geschützten Vogelarten. Zwei der im Wald kartierten Vogelarten (Sperbergras-mücke und Neuntöter) sind nach Bundesartenschutzverordnung vom Aussterben bedroht.

Die Steinbruchseen in dem Waldstück sind Laichgewässer für Amphibien (nördliche Abgrabung Erdkröte, Wasserfrosch; südliche Abgrabung Erdkröte) und Lebensraum für zahlreiche Libellen-arten. In einem weiteren Tümpel im Waldgebiet wurden Teichmolche gefunden. Laut Bundesartenschutzverordnung gehören alle einheimischen Lurche und alle einheimischen Libellen zu den besonders geschützten Arten nach Bundesartenschutzverordnung.

Besonders die mageren Säume am Südwest- und Nordostrand des Feldgehölzes werden von Schmetterlingen und Heuschrecken, darunter zwei besonders geschützte Arten, besiedelt.

1.2. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

1.2.1. Schutzgut Boden

Das betroffene Gebiet gehört zum Mitteldeutschen Schwarzerdegebiet. Die Schwarzerdeböden sind auf Geschiebemergel ausgebildet. Der anstehende Boden wird hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. In den flachgründigen Bereichen ist mit einem hohen Biotopentwicklungspotential zu rechnen. Durch zu erwartende Erdarbeiten (Befahren, Abschieben, Zwischenlagerung, Aufbringung von Boden auf zu rekultivierende Flächen sowie Beseitigung und Verkippung von Abraum) wird es zu Verdichtungen und damit zu Beeinträchtigungen des Wasserhaltevermögens, der Wasserdurchlässigkeit und der Bodendurchlüftung kommen. Die ohnehin im betroffenen Raum vorhandene Gefahr der Bodenerosion steigt durch zunehmende Verdichtung des Bodens und ihre Folgeerscheinungen noch an. Durch den Bodenabtrag und -auftrag entsteht ein vollständiger oder teilweiser Funktionsverlust. Durch Versiegelungen für Betriebsflächen, Zufahrten u.ä. kommt es zu weiteren Funktionsverlusten der betroffenen Flächen.

Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass es auf insgesamt 89,8 ha zu einem vollständigen Funktionsverlust durch den Tagebau an sich kommt. Hierzu kommt ein vollständiger Funktionsverlust auf 2,5 ha durch Versiegelung sowie eine nachhaltige Beeinträchtigung der Bodenfunktionen auf 27,0 ha durch Überschüttung für die Außenkippen.

Weitere Folgeeingriffe werden durch Flächenbedarf zur Zwischenspeicherung des Sumpfungswassers, zur Herstellung des Ableitungsgrabens zur Rieda, zur Verlegung der betroffenen Erdgasleitung und zur Errichtung der Ortsumgehung(en) notwendig.

Als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme sollten Mutterboden und Abraum generell getrennt gelagert werden. Die Mutterbodenmieten sollten zwischenbegrünt werden. Längerfristige Zwischenlagerungen sind zu vermeiden. Besser ist eine schnellstmögliche Verwertung des Bodens. Die nicht durch den Abbau in Anspruch genommenen Flächen sollten bis zu ihrer Inanspruchnahme weiter in ihrem ursprünglichen Zustand verbleiben. Die betroffenen Flächen sind durch die einschlägigen Schutzmaßnahmen vor Schadstoffeinträgen zu schützen. Generell sollte die Möglichkeit der Anlage von Innenkippen zur Reduzierung der durch Außenkippen überschütteten Bereiche geprüft werden.

1.2.2. Schutzgut Wasser

Der Ist-Zustand wird ausführlich in der landesplanerischen Beurteilung, Punkt 5, die grundsätzlichen Auswirkungen bezogen auf die Variante 2 im Hydrogeologischen Gutachten (Anlage 5 zum Antrag auf Durchführung zum bergrechtlichen Raumordnungsverfahren) dargelegt.

Zur Freihaltung des Tagebaubereiches von zufließendem Grund- und Oberflächenwasser sowie von Niederschlägen ist eine Wasserhaltung erforderlich. Die abzuleitende Menge schwankt jahreszeitlich bedingt und wird im Mittel 715 m³/d betragen. Durch die Grundwasserhaltung ist im unmittelbaren Abbauumfeld die Ausbildung eines steilen Absenkungstrichters zu erwarten, der sich mit Fortsetzung der Gewinnungsarbeiten in Nord-Ost- und Westrichtung erweitert und nach Endstellung des Tagebaues abklingt.

Die abgeführten Wasser sollen über einen Graben in die Rieda geleitet werden. Dadurch wird für den Zeitraum der Wasserhaltung die Grundwasserneubildungsrate erhöht.

Durch die Flächenversiegelung kommt es zu einem erhöhten Oberflächenabfluss. Bei der Einbeziehung des Waldstückes nordwestlich des Burgstetten kommt es zum Verlust der zwei wassergefüllten Steinbrüche in diesem Bereich. In 2 weiteren Steinbrüchen ist mit einer erheblichen Absenkung des Wasserstandes zu rechnen, ein weiterer Steinbruch könnte trockenfallen. Durch den Tagebaubetrieb kann es zu Kontaminationen des Grundwassers kommen. Nach Einstellung der Wasserhaltung entsteht im Restloch eine Seefläche, wodurch mit einer erhöhten Verdunstung zu rechnen ist. Durch die offene Wasserfläche besteht erhöhte Kontaminationsgefahr.

Ob die Grundwasserabsenkungen zu einem Trockenfallen der Teiche in Brachstedt führen können, die teilweise durch Drainagewässer aus dem Abbaubereich gespeist werden, ist noch zu klären. Ist dies der Fall, sollten entsprechende Aussagen im LBP getroffen werden.

Die Gefahr der Kontaminationen läßt sich durch ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vermeiden bzw. mindern. Weitere Möglichkeiten zur Verminderung/Minderung des Schadstoffeintrages werden in Punkt 2.1.33. der UVS genannt.

1.2.3. Schutzgut Klima/Luft

Nach dem amtlichen Gutachten zu den klimatischen Auswirkungen des Vorhabens wird das Regionalklima im Bereich des Halleschen Ackerlandes durch den Gesteinsabbau und die anschließende Entstehung eines Steinbruches nicht beeinflusst.

Fraglich ist, ob die erhöhte Verdunstung über dem Steinbruchsee zu Beeinträchtigungen der unmittelbar benachbarten Trockenvegetation führen kann.

Durch die Erdarbeiten und den Abbaubetrieb sowie Verladung und Transport ist mit starken Staubbelastungen im Abbaubereich und in dessen Umfeld sowie mit Abwehungen von zwischengelagertem Boden zu rechnen.

Die Anlage von dichten höhengestaffelten Schutzpflanzungen am Rande des Betriebsgeländes möglichst schon vor Beginn des Betriebes des Steinbruches ist eine wichtige Minderungsmaßnahme. Bodenmieten und Halden sollten zwischenbegrünt werden. In länger anhaltenden Trockenperioden sollte eine Bewässerung hinzukommen.

1.2.4. Schutzgut Pflanzen und Tiere

Durch den Abbau kommt es zum Lebensraumzug auf einer Gesamtfläche von etwa 90 ha.

Davon sind etwa 10 ha als schutzwürdige Fläche einzustufen. Bei dieser Fläche handelt es sich um das eingangs beschriebene Waldstück, das in der weiteren gehölzfreien Ackerlandschaft mehrere gefährdete und besonders geschützte Tierarten beherbergt (Spinnen, Schmetterlinge, Laufkäfer, Heuschrecken, Vögel) und insgesamt von hoher avifaunistischer Bedeutung ist. Am Rande und in den Nebenflächen des Gehölzes leben einzelne gefährdete Tier- und Pflanzenarten, weshalb diese Bereiche ebenfalls als schutzwürdig eingestuft werden.

Bei den beiden alten Steinbrüchen handelt es sich wie bei der Waldfläche um besonders geschützte Biotope gem. § 30 NatSchG LSA, deren Beseitigung oder Beeinträchtigung gesetzlich verboten ist. In geringerer Größenordnung kommt es zum Verlust ruderalisierter Mager- bzw. Halbtrockenrasen und eines Gebüsches am Wegrand. Die übrige Fläche betrifft landwirtschaftliche Nutzfläche, die zum Teil längere Zeit brach liegt.

Durch den geplanten Abbau kommt es zu großräumigen Flächenentzug und damit zum vollständigen Verlust der betroffenen Lebensräume. Hinzu kommen die Flächenverluste durch Versiegelung von Betriebsflächen, Zufahrten u.ä. und die Beeinträchtigung und Veränderung von Lebensräumen durch die Aufschüttung von Halden.

Zu berücksichtigen sind auch die Beeinträchtigungen der östlich angrenzenden hochwertigen Flächen durch Verlärmung, Staub, Beunruhigung und Erschütterungen sowie die Beeinträchtigungen der Steinbrüche im östlichen Bereich, in denen Wasserabsenkungen bzw. ein Trockenfallen zu erwarten sind. Eine wirksame Minderungs- bzw. Vermeidungsmaßnahme wäre der Erhalt des Waldbereiches mit seinen Rand- und Saumstrukturen als Lebensraum zahlreicher, z.T. besonders geschützter und gefährdeter Tierarten.

Die Emissionen lassen sich durch unter Punkt 2.3.3.4. der UVS genannte Minderungsmaßnahmen verringern.

1.2.5. Landschaftsbild

Der Landschaftsraum wird durch die Porphyrkuppen als markante Geländepunkte geprägt. Die Waldfläche trägt zur Auflockerung und Bereicherung des Landschaftsbildes bei. Die durch den Abbau betroffene Fläche befindet sich in einer leicht geneigten Hanglage und ist damit aus verschiedenen Richtungen gut einsehbar.

Durch den Abbau und die damit verbundenen Halden wird die natürliche Geländemorphologie im betreffenden Raum grundlegend verändert. Der Charakter der Landschaft verändert sich durch den Abbau irreversibel.

Durch die Anlage von Sichtschutzpflanzungen und die gezielte Platzierung der Aufbereitungsanlagen lassen sich die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mindern.

2. Hinweise zum Kompensationskonzept

Das Vorhaben stellt einen Eingriff im Sinne des § 8 (1) NatSchG LSA in Naturhaushalt und Landschaftsbild dar. Die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen und Tiere sowie Landschaftsbild werden erheblich und nachhaltig beeinträchtigt.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind die Beeinträchtigungen bezogen auf die einzelnen Schutzgüter zu ermitteln und alle Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung aufzuzeigen. Die Festlegungen des Vorbesprechungstermines am 28. 8. 1998 sind dabei zu beachten (insbesondere Festlegung 1, Festlegung 4, Festlegung 5, Festlegung 6, Festlegung 7). Auf gleichrangige Anwendung der Eingriffsregelung auf das Schutzgut Boden ist zu achten. Die im § 2 (2) des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten natürlichen Funktionen des Bodens sollten dabei als Bewertungs- und Ausgleichskriterium herangezogen werden.

Trotz der Ausschöpfung aller Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter zurückbleiben, die entsprechend zu kompensieren sind. Die Planungen der Kompensationsmaßnahmen sollten nach Lage, Art und Umfang und zeitlicher Abfolge erfolgen und in Karten dargestellt sowie textlich erläutert werden. Die Darstellungen sollten erkennen lassen, durch welche Maßnahmen welche Beeinträchtigung(en) kompensiert werden. Eine vergleichende Gegenüberstellung zum Nachweis, dass alle Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensiert sind, ist wünschenswert.

Das Kompensationskonzept sollte sich am vgl. Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes orientieren und auch die Planung zum Biotopverbund des Landes Sachsen-Anhalt, die für den Saalkreis bereits im Entwurf vorliegt, berücksichtigen.

Die im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes aufgeführten Maßnahmen (Anlage von Acker- randstreifen, breiten Feldrainen, Hecken, Feldgehölzen) sind auch geeignet, Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden auszugleichen. Werden die Hecken so angelegt, dass sie senkrecht zur Windrichtung liegen und von mittlerer Durchlässigkeit sind sowie eine unruhige Firstlinie ausbilden - also alle Voraussetzungen für eine optimale windbremsende Wirkung vorliegen - können nicht nur die Standflächen der Gehölze, sondern auch die von der windbremsenden und wassererosionsmindernden Wirkung betroffenen Flächen als Ausgleich für das Schutzgut Boden angerechnet werden. Die Hecken sollten in ihrer Zusammensetzung so angelegt sein, dass Weißdorn, Schlehe und Wildrose auf jeden Fall und darüber hinaus eine möglichst hohe Artenzahl weiterer Gehölzarten vorhanden sind. Durch die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH als Eingriffsverursacher sollte eine gezielte Pflege der Hecken für die gesamte Zeit des Steinbruchbetriebes gesichert werden (partielle Verjüngung). Sollte es gelingen, eine hohe Flächendichte (mehr als 80 m Hecke pro ha) zu erreichen, sollten statt langgestreckter "Großhecken" mehrere kleine Hecken (10 - 15 m) angelegt werden.

Als Ersatz für den Verlust des Waldes wurden laut Niederschrift zum Vorbesprechungstermin Nachpflanzungen im Verhältnis 1:3 gefordert. Aus Sicht des Naturschutzes sollte die Gesamtfläche möglichst nicht als eine zusammenhängende Aufforstungsfläche angelegt werden:

Das Waldstück zeichnet sich durch eine hohe Strukturvielfalt trotz gleich alter Bestände, durch einen hohen Randlinieneffekt und durch ein nahrungsreiches Umfeld an Ruderal- und Grasfluren, genutzten und ungenutzten Äckern aus. Positiv ausgewirkt hat sich die ausgebliebene forstliche Nutzung. Nach gewiesen wurden 32 Brutvogelarten, die jedoch in der Mehrzahl Randbesiedler sind und in lichtreicheren Saumbiozöosen (Baumpieper, Domgrasmücke, Goldammer, Stieglitz) brüten bzw. unterholzreiche und gut durchsonnte Bestände bevorzugen, wie z. B. Gelbspötter und Gartengrasmücke als Charakterarten strukturreicher Flurgehölze. Auch die registrierten Schmetterlinge und Heuschrecken besiedelten fast ausschließlich die (mageren) Säume am Rande des Gehölzes. Um einen angemessenen Ersatz für den Verlust dieses faunistisch wertvollen Gehölzes zu schaffen, ist es deshalb nicht ausreichend, eine neue Aufforstungsfläche zu etablieren. Günstiger wäre die Anlage von 2 bis 3 kleineren Feldgehölzinseln, in denen bewusst die Ausbildung unterholzreicher und -armer Abschnitte gefördert wird. Es sollten verschiedene Baumarten gewählt und Lichtungen freigelassen und genug Platz vorgehalten werden zur Bildung krautreicher Säume. Eine forstliche Nutzung sollte möglichst unterbleiben.

Diese Feldgehölze sollten unmittelbar nach Planfeststellung und in räumlicher Nähe zur betreffenden Waldfläche angelegt werden, damit zu Beginn der Rodungen in den "Ersatzlebensräumen" bereits ein Kronenschluss erfolgt ist und diese zumindest von den Vögeln angenommen werden können. Der Zeitpunkt der Rodung muss unbedingt in den Wintermonaten liegen.

Aus Sicht des Naturschutzes ist die Anlage kleinerer Feldgehölzinseln auch deshalb der Anlage einer größeren Aufforstungsfläche vorzuziehen, weil größere Aufforstungen nicht dem Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes entsprechen, das wiederum aus den Zielvorgaben des Landschaftsprogrammes entwickelt wurden.

Der Verlust der wassergefüllten Steinbrüche ist nicht ausgleichbar und dürfte auch nur schwer ersetzbar sein. Zumindest die laichenden Amphibien sollten vor dem Abbläuen in geeignete Gewässer (evtl. in den Teich im Bereich der neu entstandenen Ausgleichsfläche für die A 14 bei Maschwitz). Ob die im Bereich des Burgstetten verbleibenden Altsteinbrüche dafür geeignet sind, ist fraglich, da eine starke Wassersenkung bzw. sogar ein Trockenfallen für diese prognostiziert wurden.

Als Ausgleich für die durch Abbautätigkeit beanspruchten Flächen sollen nach dem Eingriffs-Ausgleichsplan auf umliegenden Brachflächen Pflegemaßnahmen für die Dauer des Eingriffes zum Erhalt dieser Brachen durchgeführt werden. Damit soll für die vorgefundene Avifauna die Ackerbrache als Lebensraum und Nahrungshabitat erhalten bleiben. Durch die Abbautätigkeit, die Halden und auch die Beunruhigung und Verlärmung benachbarter Flächen gehen jedoch Lebensräume verloren. Diese könnten durch gezielte Maßnahmen im Bereich Abatassinen-, Günters- und Steinberg ersetzt werden.

Die Planung zum Biotopverbund des Landes Sachsen-Anhalt weist diesen Bereich aus als einen Landschaftszug, in dem bereits besonders wertvolle Flächen des Biotopverbundsystems (Abatassinenberg, Güntersberg, Bereiche um Hohen) vorhanden sind, der aber noch um "Ergänzungsfächen wertvoller Bereiche" ergänzt werden soll (Biotopverbundsystem für den Saalkreis und Halle, Fachkarte B, Handlungskonzept). Als Entwicklungsmaßnahme kommen hier insbesondere in Frage die Anlage von Trift-, Brach- und Sukzessionsflächen, Ackerrandstreifen, Altgrassäumen, Gebüschstrukturen. Da dieser Bereich auch empfindlich gegenüber Winderosion ist, bietet es sich an, in diesem Bereich die vor genannten Maßnahmen zur Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden anzusiedeln.

Bei der Anlage und Gestaltung der Abraumkippen sollte die Modellierung der endgültigen Kippengestalt der Charakteristik des flachwelligen, durch die Porphyrkuppen geprägten Landschaftsraumes angepasst werden. Bei der Bepflanzung sollten bewusst exponierte Bereiche ausgespart werden, auf denen sich nach Aufbringung von Porphyrgras o. ä. geeigneter Materialien wieder Magerrasen ansiedeln kann.

Die östlich benachbarten ökologisch hochwertigen Bereiche sind wirkungsvoll vor Staubeinträgen zu schützen. Evtl. ist zu diesem Zweck die Anlage einer Schutzpflanzung östlich des Weges bereits unmittelbar nach Planfeststellung sinnvoll.

Im Auftrag

Brand

Brand